

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährl. 1 M. 20 Pf. (incl. Bringerlohn) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

30. Jahrgang.

Nr. 68.

Dienstag, den 12. Juni

1883.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zufolge sind die von der hiesigen städtischen Sparkasse unter Nr. 279 und 356 ausgestellten, auf Julius Keil und beziehentlich Alfred Keil in Eibenstock lautenden Sparkassenbücher abhanden gekommen.

Unter Hinweis auf § 13 des Regulativs der Sparkasse zu Eibenstock wird daher der etwaige Inhaber dieser Bücher hiermit aufgefordert, sofern er gerechte Ansprüche auf dieselben zu haben vermeint, dieselben binnen 3 Monaten,

vor erstmaligen Erscheinen dieser Bekanntmachung abgerechnet, bei der unterzeichneten Sparkassen-Verwaltung anzumelden, mit dem Bedenken, daß wenn innerhalb dieser Frist eine begründete Anmeldung nicht erfolgt, die obengenannten Sparkassenbücher werden für ungültig erklärt werden.

Eibenstock, am 6. Juni 1883.

Die Sparkassen-Verwaltung.
Löschcr.

Mlr.

Die Gewerbeordnungsnovelle.

wie sie sich nach ihrer in vergangener Woche erfolgten endlichen Fertigstellung durch den Reichstag darstellt, enthält wesentliche Beschränkungen besonders des Gewerbebetriebes im Umherziehen und geben wir in Nachstehendem die wichtigsten Bestimmungen wieder:

1) Bezüglich der Handlungsreisenden ist das Gesetz in der Art geändert worden, daß deren bisheriger Legitimationschein die Bedeutung eines widerruflichen Erlaubnißscheines erhält; derselbe kann in Zukunft aus denselben Gründen entzogen werden, wie der Wandergewerbeschein der Hausirer (üble Beleumdung, abschredendes Aeußere, gewisse Vorstrafen). Wenn in einer anderweiten, durch die Zeitungen gehenden Zusammenstellung der neuen Bestimmungen gesagt wird, daß die ausländischen Handlungsreisenden von diesen Beschränkungen nicht getroffen werden und zwar insolge der mit den meisten Staaten bestehenden Handelsverträge, so beruht das auf einem Irrthum: die freie Ausübung von Handel und Gewerbe ist auch den Ausländern nur auf Grund der bestehenden Gesetze gestattet.

2) Die Handlungsreisenden dürfen Waaren nur bei Fabrikanten und Kaufleuten, nicht bei sonstigem Privatpublikum, aufkaufen. Die Vorlage forderte auch eine Beschränkung dahin, daß die Reisenden ihre Waaren nicht bei Privaten absetzen, wenigstens keine Bestellung bei diesen aufsuchen sollten, welche Bestimmung indeß vom Reichstage abgelehnt wurde.

3) Der Hausirhandel mit Druckschriften ist an die Bedingung der Einreichung eines Verzeichnisses der zu verbreitenden Schriften bei der Polizei geknüpft; die letztere kann den Vertrieb solcher Schriften untersagen, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung ein Aergerniß zu erregen geeignet sind." Diese Bestimmung ist eine sehr dehnbare und es wird gar sehr häufig der Fall vorkommen, daß in dem einen Polizeibezirk verboten wird, was in dem andern ungeschwehrt passiert. Bei der Schwierigkeit der Materie läßt sich aber nicht verkennen, daß eine feste Norm aufzustellen einfach unmöglich war. Ueber der Schauerroman-Literatur, an deren Untergang das Volk allerdings nichts verlieren würde, schwebt fortgesetzt das Damoklesschwert.

4) Die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen ist nicht approbirten Personen untersagt; bei dieser Bestimmung hat man offenbar mit dem Unkraut auch Weizen ausgerottet. Daß man von Gesetzeswegen den Quacksalbern und Wunderdoktoren, die auf die Leichtgläubigkeit und den Geldbeutel der Menge spekuliren, einen Kiegel vorschiebt, ist anerkannterwerth. Dagegen ist es nun mancher in Frauenkrankheiten besonders erfahrenen Person unmöglich gemacht, Sprechstunden außerhalb ihres Wohnortes anzuhaltend. Welch eine Rolle diese beim Landvolke spielen, wird jeder Kenner der ländlichen Verhältnisse wissen. Fraglich bleibt, ob auch die umherreisenden Zahntechniker von dieser Bestimmung betroffen werden. Soweit sich ihr Gewerbe nur auf das Einsetzen künstlicher Zähne und auf die Anfertigung künstlicher Gebisse beschränkt, fallen sie natürlich nicht unter das Gesetz, sowie sie sich aber auch zugleich mit zahnärztlichen Funktionen befassen, ist der Begriff der ausgeübten "Heilkunde" vorhanden.

5) Den Hausirern kann der Wandergewerbeschein verweigert werden, wenn für die Aufsicht und den Unterhalt der Kinder des Hausirers nicht genügend gesorgt erscheint.

6) Tanz-, Turn- und Schwimmlehren, so n. "Vollknechten", Gütter-, Heiraths- und Geldmallein, Besigern von Badeanstalten und Auctionatoren kann

im Verwaltungswege die Befugniß zum Gewerbebetriebe entzogen werden, "wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun."

7) Der Hausirhandel mit Gold- und Silberwaaren und Taschenuhren ist untersagt; ebenso ist das Vermitteln von Darlehngeschäften im Umherziehen verboten.

8) Die Konzessionirung von Lokalen zu theatralischen Vorstellungen, Gesangs-Conzerten, deklamatorischen Vorstellungen, zur Schaustellung von Personen, braucht nur soweit zu erfolgen, wie die Polizei ein Bedürfniß nach solchen Vorstellungen anerkennt, es sei denn, daß die Polizei den Vorstellungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beilegt.

Alle diese Bestimmungen treten vom 1. Januar kommenden Jahres in Kraft.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Ende der parlamentarischen Saison ist nun endlich abzusehen. Der Reichstag wird wahrscheinlich am Donnerstag seine ihm zugewiesenen Aufgaben erledigt haben. Die preussischen Landtagsabgeordneten werden noch 14 Tage aushalten müssen, denn für die Landtagsession ist erst der 23. Juni als Schlußtermin in Aussicht genommen.

— Bei der Elsäßer Bevölkerung erregt ein Buch "Algérie" von Gaffarel nicht geringes Aufsehen. Dieser weist nämlich, nach dem "Schw. M." mit trockenen Worten nach, daß die 1871 begonnene Ansiedelung von ausgewanderten Elsäßer-Lothringern in Algier als vollständig mißlungen zu betrachten sei. Man erinnert sich, wie vor Ablauf des Optionstermins nahezu die ganze französische Presse die Auswanderung aus den abgetretenen Landestheilen als eine patriotische That pries und den Auswanderern goldene Berge versprach. Nicht weniger als 2200 Familien mit 10,500 Seelen ließen sich verlocken, nach Algier überzusiedeln, wo zu diesem Zwecke von der Regierung etwa 100,000 Hektar Land reservirt worden waren. Wie Gaffarel nun näher ausführt, hatte man der Mehrzahl nach städtische Arbeiter zur Auswanderung veranlaßt, welche von Feldarbeit nichts verstanden, keine Freude daran hatten und der damit verbundenen Körperanstrengung nicht gewachsen waren. So lange nun die mit reichlichen Capitalien ausgestatteten Comités Unterstützungen an Geld und Lebensmitteln gewähren konnten, schien die Sache gut zu gehen. Mit dem Aufhören derselben konnte sich jedoch die Mehrzahl der Colonisten nicht mehr halten. Viele der Colonisten sind vollständig verkommen, zahlreiche sind in ihre alte Heimath zurückgekehrt, reich an bitteren Erfahrungen, aber vollständig arm an Glücksgütern.

— Posen. Bis Donnerstag, den 7. Juni sind von den erkrankten Soldaten des 1. Bataillons des 46. Infanterie-Regiments im Ganzen 117 Mann als gesund aus dem Lazareth entlassen worden. Die noch verbleibenden 27 Mann werden voraussichtlich noch alle in derselben Woche das Lazareth verlassen. Zu ersten Befürchtungen hat die Krankheit von vornherein keine Veranlassung gegeben, wiewohl die übertriebensten Gerüchte darüber verbreitet waren. Da die Erkrankungen mit Erbrechen und Schwindelanfall ihren Anfang nahmen, so lag die Vermuthung nahe, daß eine Magenvergiftung vorliegen könnte. Es wurden deshalb die Reste von den letzten Mahlzeiten gesammelt und einer chemischen Analyse durch den hiesigen Oberstabsapotheker unterzogen. Dasselbe wurde auch mit Excrementen der Erkrankten vorgenommen.

Das Resultat der Analyse hat jedoch nicht dazu geführt, daß eine Vergiftung durch Speisen angenommen werden könnte. Von den Speiseüberresten, wie auch von Excrementen der Erkrankten hat die Militärverwaltung, wie wir von kompetenter Seite erfahren, auch einen Theil an die königliche militärische Untersuchungsstation nach Altona geschickt, von wo aus das Resultat der Untersuchung jedoch noch aussteht.

— Die Ursache der Erkrankungen auf einen anderen Grund zurückzuführen, ist bis jetzt ebenfalls nicht gelungen, obgleich die umfassendsten Maßnahmen zur Klarlegung der Sache und zur Lösung der Schulfrage seitens der Militärverwaltung getroffen worden.

— Rußland. Diejenigen Berichterstatter, welche zur Kaiserkrönung nach Moskau gegangen waren und ihren Blättern enthusiastische Schilderungen geliefert hatten, sind jetzt, nachdem sie in ihre Heimath zurückgekehrt sind, wie umgewandelt. Sie erklären heute, daß der angebliche Jubel des russischen Volkes bei der Krönung eine Lüge sei und vielmehr alle aufklärten und einsichtigen Russen auf das Schmerzlichste betrübt wären, daß die Krönung nicht zum Erlaß einer Verfassung benutzt worden sei. Sie malen die Situation Rußlands in den düstersten Farben und weisagen die drohende Nähe der Katastrophe einer selbstherrschenden Regierung, die sich auf einen übermüthigen Adel und verdummte Sklavenmassen stütze und mit Polizeimitteln die gebildeten und nach Freiheit strebenden Klassen zu bändigen suche.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 11. Juni. Ein erfreuliches Zeichen der Anhänglichkeit, des Mitleides und der Mithätigkeit haben zwei geborene Eibenstocker, welche jetzt in Halle a. S. ihren Aufenthalt haben, dadurch gegeben, daß sie sofort nach dem Bekanntwerden des Brandunglücks am 6. Juni cr. dem hiesigen Stadtrathe 5,00 Mk. zur Unterstützung für die Abgebrannten überwiesen. Möchte diese edle Handlungsweise die hiesige Einwohnerschaft zu recht reichlichen Liebesgaben bewegen.

— Eibenstock. Ein recht gemächliches Concert fand Sonntag Nachmittag im Saale des Gasthofes zu Schönheiderhammer statt. Der Gesangsverein "Liederkrantz" aus Schönheide, welcher im Laufe des verflossenen Winters auch im Saale des Felschloßchen hier selbst rühmliches Zeugniß von seiner Leistungsfähigkeit abgegeben hatte, hat auch an diesem Tage wieder mit gutem Erfolge concertirt und die große Zahl Derjenigen in reicher Weise entschädigt, welche die Ungunst der Witterung nicht achtend, der Einladung des Vereins Folge geleistet hatten. Von dem vielen Schönen, was geboten wurde, heben wir nur die Nummern 4, 6, 7b und 9 des Programms besonders hervor, dabei dem Streben des Vereins und seinem rühmlichen Dirigenten allseits die wohlverdiente Anerkennung zollend. Ein lustiger Reigen, der nach froher Sängerart einem Concerte nicht gern fehlen darf, machte auch hier den angenehmen Schluß des Unternehmens.

— Zur Erhaltung der Gesundheit der Hunde, namentlich der an der Kette liegenden Hofhunde, ist es unbedingt nothwendig, daß dieselben jeberzeit mit dem nöthigen Saufwasser versehen werden. Da erfahrungsgemäß durch Vernachlässigung in dieser Beziehung sehr leicht, insbesondere während der heißen Jahreszeit, Anlaß zum Entstehen der so sehr gefürchteten Wuthkrankheit bei den Kettenhunden gegeben wird, so nehmen wir, zugleich unter Hinweis auf desfalls bestehende allgemeine Landesverordnung, hiermit Veranlassung, die sorgsame Bewachung dieses Erfordernisses dringend zu empfehlen.